

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **FB 9**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3, KB 5.20**

**TOP: Naturkindergarten Rastatter Wurzelzwerge, Seestr. 2, Rastatt
Investitionskostenzuschuss für die Neueinrichtung**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.05.2014	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe II

Anlagen: - vorangegangene Drucksachen: -

Beschlussvorschlag:

1. Die Neueinrichtung des Naturkindergartens Rastatter Wurzelzwerge wird mit einem Zuschuss von 80 % der nachgewiesenen notwendigen Kosten, höchstens jedoch in Höhe von 31.558,80 € bezuschusst.
2. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht förderschädlich.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten nach Baufortschritt. Die notwendigen Mittel stehen im Haushaltsplan 2014 zur Verfügung.
4. Der Bindungszeitraum für die Betreuung der Einrichtung wird auf 10 Jahre festgelegt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Der Naturkindergarten Rastatter Wurzelzwerge hat im September 2012 den Betrieb aufgenommen und ist Teil der bedarfsgerechten Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gem. § 24 SGB VIII in Rastatt. Mit Schreiben vom 05. März 2014 hat der Träger, die Spielwiese gGmbH Baden-Baden einen Investitionskostenantrag zu der Neueinrichtung gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 30.01.2012 gestellt. Wie hierbei mitgeteilt, ist die Antragstellung erst jetzt möglich, da sich die Einrichtung bisher provisorisch in Räumen und auf dem Gelände des DJK aufgehhalten hat. Aufgrund möglicher „Kriegsalllasten“ konnte der Mietvertrag für das Gelände des Naturkindergartens erst im Januar 2014 geschlossen werden. Daher kann das Gelände nun erst für die Nutzung hergerichtet werden. Hierzu soll das Außengelände entsprechend gestaltet und eingezäumt und der bereits beschaffte Bauwagen aufgestellt und eingerichtet werden. Dem Antrag war eine Kostenschätzung gem. DIN 276 beigelegt.

Der Grundsatzbeschluss lautet:

Für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an Träger von Kindertageseinrichtungen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, gelten folgende Grundsätze:

1. Zuschüsse für notwendige Sanierungsmaßnahmen werden für Anträge ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Vorbehalt der Entscheidung durch die entsprechenden Gremien im Einzelfall auf max. 70 % festgelegt.
Sanierungsmaßnahmen sind notwendige Renovierungsmaßnahmen und Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die als übliche Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen sind und Sanierungsmaßnahmen, die durch unzureichende Unterhaltungsmaßnahmen bedingt sind.
2. Neu- und Umbauten sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen werden ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 80 % der nachgewiesenen notwendigen und zuwendungsfähigen Maßnahmekosten gefördert.
3. Für die Gewährung der Zuschüsse sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - 3.1. Jede Förderung steht unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Bauausführung.
 - 3.2. Die Sanierungsmaßnahme dient der Erhaltung von Kindertagesbetreuungsplätzen und übersteigt im Einzelfall den Betrag von 5.000 €.
 - 3.3. Die Baumaßnahme ist zur Deckung des gemeindlichen Bedarfs notwendig.

- 3.4. Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.
 - 3.5. Die Kostenrechnung ist nach DIN 276 zu erstellen und dem Antrag beizufügen.
 - 3.6. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme durch die städtischen Fachbereiche geprüft werden kann und Vorschläge in die Planung einfließen können.
 - 3.7. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Rastatt bereit gestellt werden können. Für Maßnahmen die im Folgejahr realisiert werden sollen ist der Antrag bis spätestens 30.06. des Vorjahres zu stellen.
 - 3.8. Die Träger der Kindertageseinrichtungen bestätigen bei Anforderung des Zuschusses, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind und der Zuschuss Zweck entsprechend verwendet wurde.
4. Der mit dem jeweiligen Zuschuss geförderte Neu- oder Umbau einer Kindertageseinrichtung ist mindestens 25 Jahre vom Zeitpunkt der Zweck entsprechenden Inbetriebnahme an gerechnet, zu betreiben.
 5. Sofern die Zweckbindung vor Ablauf dieser Frist vom Träger aufgehoben wird, kann der Zuschuss der Stadt Rastatt anteilig zurück gefordert werden. Dies gilt auch für eine vorzeitige Veräußerung der geförderten Bauten und baulichen Anlagen oder bei Aufgabe der Trägerschaft durch den geförderten Träger.
 6. Ausgaben für Baugrundstück, Grunderwerb und Ausgaben für Herrichtung und Erschließung sind nicht zuwendungsfähig. Sofern für den Erwerb von Bauland von der Stadt Rastatt aufgrund der Zweckbestimmung des Gebäudes eine Preisvergünstigung nach dem Bodenwert für Gemeinbedarfsflächen eingeräumt wurde, so gilt auch hierfür die genannte Bindungsfrist (siehe Ziffer 4).
 7. Die Förderung der beantragten Maßnahme ist in einem von der Stadt vorgegebenen Zeitraum durchzuführen und abzuschließen.
 8. Die Vorlage der Schlussrechnung hat innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen. Der Schlussabrechnung ist eine detaillierte Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen.
 9. Die Bewilligung der Investitionszuschüsse erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Der Antrag und die Kostenschätzung wurden vom Kundenbereich Hochbau geprüft. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden danach mit 39.448,50 € kalkuliert. Bei einem Fördersatz für Neueinrichtungen von 80 % der nachgewiesenen notwendigen Kosten beläuft sich der Zuschuss auf höchstens 31.558,80 €.

Da die Anlage nicht mit einem Gebäude vergleichbar ist, soll der Bindungszeitraum nach Ziff. 4 des Grundsatzbeschlusses auf 10 Jahre verkürzt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme: 31.558,80 €

TH 6, PG 36500101, Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag I69407105100

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? nein ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:
